

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 13.03.2013  
Geschäftszeichen: III 26-1.41.3-37/12

Zulassungsnummer:  
**Z-41.3-683**

Antragsteller:  
**Bartholomäus GmbH**  
Bachstraße 10  
89607 Emerkingen

Geltungsdauer  
vom: **16. März 2013**  
bis: **16. März 2018**

Zulassungsgegenstand:  
Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3,  
Typ REV-EDW

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.



DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> vom Typ REV-EDW in Form von Revisionsenddeckeln für den Einbau in Hauptleitungen von Zentralentlüftungsanlagen und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3. Sie bestehen aus der Grundplatte, der Distanzplatte, dem zugelassenen Dämmschichtbildner, der Klemmfeder, der Schraube mit Ringmutter, dem Niet und der Distanzhülse. Der Zulassungsgegenstand wird in den Nennweiten DN 80, DN 100, DN 125, DN 140, DN 160, DN 180 und DN 200 werksseitig hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ausschließlich als Revisionsenddeckel bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand als Revisionsdeckel auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Er darf ausschließlich als Verschluss in Form eines Revisionsenddeckels in Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzrohre) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 innerhalb von klassifizierten Geschossdecken eingebaut werden. Die Absperrvorrichtungen vom Typ REV-EDW dürfen weiterhin auch in Wandungen von klassifizierten Schächten von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 eingebaut werden, wenn sie in einer mindestens 60 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech montiert in Schachtwände von Lüftungshauptleitungen, mit einer Mindestwanddicke von 60 mm im Nassverfahren eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen vom Typ REV-EDW als Revisionsenddeckel sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Einbau

- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 innerhalb von klassifizierten Schächten oder
- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 innerhalb von nicht klassifizierten Schächten oder
- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ohne Schächte

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung innerhalb der Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) im Bereich der klassifizierten Geschossdecke F90 eingebaut wird. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Der Zulassungsgegenstand hat auch eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Einbau

<sup>1</sup> DIN 18017-3:2009-098

Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung<sub>4</sub> mit Ventilatoren





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-683

Seite 4 von 7 | 13. März 2013

- in klassifizierten Lüftungsleitungen (Hauptleitung) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ohne innenliegende Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen)

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung, innerhalb einer Hülse aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) im Bereich der klassifizierten Geschossdecke F90 eingebaut wird. Die Länge der Hülse muss mindestens der Dicke der klassifizierten Geschossdecke entsprechen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Einbau

- in Wandungen von klassifizierten Schächten von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 mit innenliegender Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech oder
- in Wandungen von klassifizierten Schächten von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ohne innenliegende Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech oder

wenn er in einer mindestens 60 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) eingebaut ist und die Stahlblechhülse in die klassifizierte, mindestens 60 mm dicke Schachtwand eingebaut wird. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Der Zulassungsgegenstand hat eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Einbau

- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 innerhalb von klassifizierten Schächten

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung, innerhalb der Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) im Bereich der klassifizierten Holzbalkendecke F30-B eingebaut wird. Dazu sind im Bereich der Deckendurchführung vier verzinkte Stahlblechwinkel zur Lastabtragung an der Holzkonstruktion zu befestigen. Der Zwischenraum zwischen der Lüftungsleitung und der Holzkonstruktion ist umlaufend mindestens 50 mm dick mit Mörtel zu vergießen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige und klassifizierte Geschossdecken oder Schachtwände mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Geschossdecke oder Schachtwand.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben,
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben,
- den Anschluss an Wohnungsküchen,
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.





## 2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 vom Typ REV-EDW müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Nr. 3474-2 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München
- Ergänzung zum Prüfbericht vom 11.03.2008 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>2</sup>:

- Grundplatte
- Distanzplatte
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Klemmfeder
- Schraube mit Ringmutter
- Niet und Distanzhülse

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung<sup>3</sup>

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

<sup>2</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist beim DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften versehen werden, wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.





Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungs-





anlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

### 3.2 Zugänglichkeit von Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen vom Typ REV-EDW müssen so eingebaut sein, dass Inspektionen, Reinigung und Instandsetzung der Absperrvorrichtungen möglich sind.

### 3.3 Feuerwiderstand von Geschoss zu Geschoss

Die Absperrvorrichtungen vom Typ REV-EDW in der Ausführung als Revisionsenddeckel mit Nennweiten von DN 80 bis DN 200 verhindern am unteren Ende von Lüftungsleitungen in verzinkten Stahlblechleitungen (Wickelfalzrohre) innerhalb von Geschossdecken oder in Wandungen von klassifizierten Schächten innerhalb von Stahlblechhülsen, die Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss über Lüftungsleitungen von Zentral- und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3, wenn sie entsprechend den Angaben dieses Bescheids eingebaut werden.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

### 4.2 Bestimmungen für den Einbau

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Lüftungsleitungen von Zentral- und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3, zum Einbau am unteren Ende von Hauptleitungen, ausschließlich innerhalb von klassifizierten Geschossdecken F90 oder in Holzbalkendecken F30-B als Revisionsenddeckel mit Feuerwiderstand verwendet werden.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen vom Typ REV-EDW in mindestens 60 mm dicken Wandungen von klassifizierten Schächten von Zentral- und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3, ausschließlich in einer Stahlblechhülse z. B. (Wickelfalzrohr) von ebenfalls mindestens 60 mm Länge, verwendet werden.

Die Hohlräume zwischen der Stahlblechleitung/-hülse und der zu schützenden Geschossdecke oder Schachtwand sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Der zu verfüllende Ringspalt "S" muss umlaufend mindestens 20 mm breit sein.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin



Absperrvorrichtung K90-18017  
 Brandschutz-Revisionsenddeckel  
 Typ REV-EDW

Abmessungen:

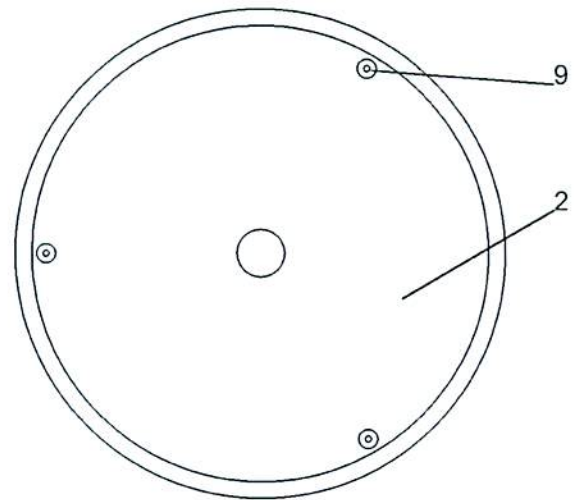
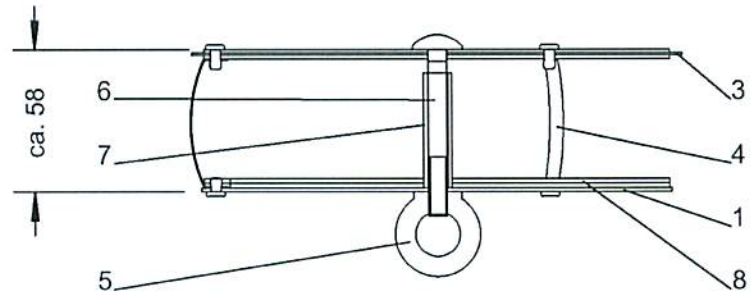
DN 80, DN 100, DN 125, DN 140  
 DN 160, DN 180 und DN 200

Einbau:

Revisionsenddeckel Typ REV-EDW  
 in die Stahlblechleitung /-ring der  
 Schachtwand oder Geschossdecke einführen  
 und mit Ringmutter /Mutter bis zum  
 Anschlag an der Distanzhülse anziehen.

Funktion:

Beim Einführen des Revisionsenddeckel  
 verschließt die Silikondichtung die Öffnung  
 luftdicht.  
 Im Brandfall expandiert der Aufschäumer  
 ab einer Temperatur von ca. 150°C und  
 verfüllt den Raum zwischen der Grundplatte  
 und der Distanzplatte.



Typenschild

geba-Revisions-Enddeckel, feuerbeständig	
Einbau: Revisionsenddeckel mind. bündig Grundplatte Wand oder Dicke in das Rohr einführen. Durch Drehen der Ringmutter spannen sich die Federn und arretieren den Enddeckel.	
Zulassung Nr.	Z-41.3-
Widerstandsklasse	K90 18017
Güteüberwachung	MPA Stuttgart
Baujahr	
Hersteller	SCHÜTTEBAU SCHIFF Rudolfstraße 10 89677 Ebnat-Kappel

REV-EDW ....., DN ...

Stückliste			
Pos.	Menge	Bezeichnung	Werkstoff
1	1	Grundplatte	Stahlblech 1,5 mm
2	2	Distanzplatte	Stahlblech 1,5 mm
3	1	Dichtung	Silikon
4	3	Klemmfeder	
5	1	Ring- /Mutter M8	Stahl, verzinkt
6	1	Distanzhülse	Stahl, verzinkt
7	1	Schraube M8	
8	2	Schaumbildner	
9	6	Niet 6 x 8 mm	Stahl

Brandschutz-Revisionsenddeckel Typ REV-EDW

Beschreibung /Funktion /Stückliste

ANLAGE 1 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Z-41.3-683 vom

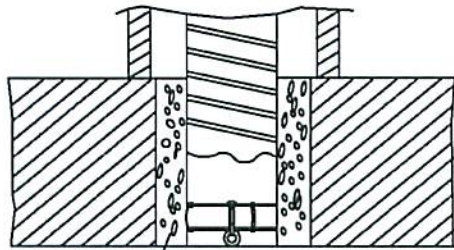


**Einbau in die Geschossdecke**

Geschossdecke: Beton F30 - F90

Einbaumöglichkeiten:

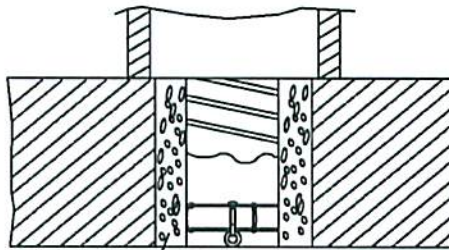
1. im feuerwiderstandsfähigen Schacht
2. im nicht feuerwiderstandsfähigen Schacht
3. ohne Schacht



Verguß Mörtel Gruppe II oder III DIN 1053,  
 oder Beton

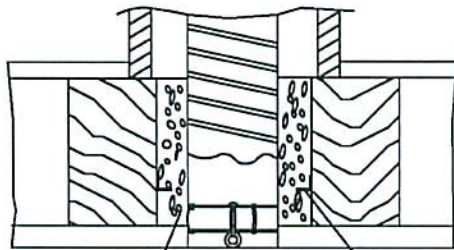
Geschossdecke: Beton F30 - F90

Einbau in Lüftungsschacht L30 - L90  
 Im Bereich Geschossdecke mit  
 Stahlblechrohr z. B. Wickelfalzrohr



Verguß Mörtel Gruppe II oder III DIN 1053,  
 oder Beton

**Einbau in Holzbalkendecke F30-B**



Verguß Mörtel Gruppe II oder III DIN 1053, Lastabtragung z. B. Winkel\*  
 oder Beton mind. 50 mm umlaufend

\*Lastabtragung in der unteren Deckenhälfte mit  
 Wechsel mit 4 Befestigungswinkeln ( je 1 Winkel  
 pro Seite) 40 x 40, 40 - 80 mm lang oder  
 Drahlifte 100 mm oder  
 gleichwertiges Material



Brandschutz-Revisionsenddeckel Typ REV-EDW

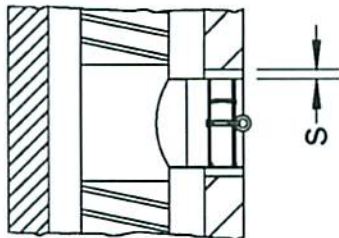
Einbau Geschossdecke

ANLAGE 2 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Z-41.3-683 vom

**Einbau in die Schachtwand**

Schachtwand: L30 - L90 bzw. F30 - F90  
 mit innenliegender Stahlblech-  
 leitung (z. B. Wickelfalzrohr)

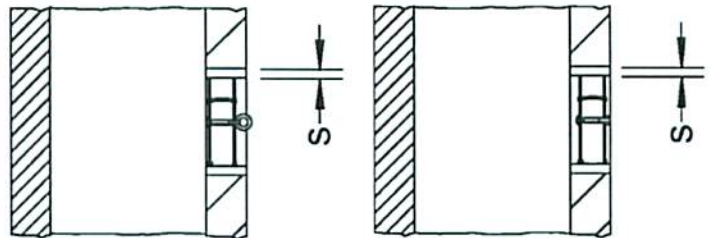
Brandschutz-Revisionsenddeckel  
 TYP REV-EDW  
 mit M8-Ringmutter oder M8-Mutter



Restspalt "s" mit Leichtmörtel oder geeignet  
 zur Wandart auf die gesamte Wanddicke  
 verschließen.  
 s = mind. 20 mm

Schachtwand: L30 - L90  
 ohne innenliegende Stahlblech-  
 leitung

Brandschutz-Revisionsenddeckel  
 TYP REV-EDW  
 mit M8-Ringmutter oder M8-Mutter  
 Im Bereich der Schachtwand mit Stahlblechrohr  
 z. B. Wickelfalzrohr mind. 60 mm lang



Schachtwanddicke ohne innenliegende Stahlblechleitung mind. 60 mm

Revisionsenddeckel Typ REV-EDW mindestens bis zur  
 Grundplatte (Pos.1) in die Stahlblechleitung/ -ring einführen



Brandschutz-Revisionsenddeckel Typ REV-EDW

Einbau Schachtwand

ANLAGE 3 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Z-41.3-683 vom